

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 299

vom 26. Januar 1965

iv

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 13. November 1964 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Goldbrunnenstrasse" (Biententalstrasse-Wiedenhubstrasse) in Liestal zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 23. November bis 22. Dezember 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 19. November 1964, in den beiden Tageszeitungen (Basellandschaftliche Zeitung und Landschaftler) Nr. 275 vom 21. November 1964 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 19. November 1964 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 5. Januar 1965 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung der Verbreiterung und

der Korrektur eines Teiles der bereits bestehenden Goldbrunnenstrasse handelt. Dem beschlossenen Plan kommt primär die wichtige Aufgabe zu, das für die Verbreiterung notwendige Areal sicherzustellen. Er bildet auch die Grundlage für das Strassenprojekt.

Es wäre allerdings besser gewesen, wenn für das Trottoir eine grössere Breite als 1.50 m vorgesehen worden wäre. In dieser Hinsicht wird auf die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner verwiesen.

Immerhin bringen die neuen Bau- und Strassenlinien gegenüber den vom Regierungsrat früher genehmigten Linien eine wesentliche Verbesserung, sodass ihnen die Genehmigung erteilt werden kann.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 13. November 1964 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Goldbrunnenstrasse" (Bientalstrasse-Wiedenhubstrasse) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/47/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Bauverwaltung Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. Müller